

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vom 08.05.2025

Inhalt

- § 1 Vorsitzende oder Vorsitzender und Geschäftsstelle des Hochschulrates
- § 2 Einberufung und Sitzungstermine
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren
- § 4 Leitung der Sitzungen
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Sitzungen mittels Videokonferenz
- § 7 Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Auskunfts- und Einsichtnahmerecht
- § 10 Rede- und Antragsrecht
- § 11 Sitzungsprotokoll
- § 12 Schlussbestimmungen

Der Hochschulrat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat sich auf seiner Sitzung am 08.05.2025 nach § 84 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Vorsitzende oder Vorsitzender und Geschäftsstelle des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahl vorbereitet, durchführt und das Ergebnis feststellt. Wählbar als Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein externes Mitglied des Hochschulrates. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulrates. Die Wahlen zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter finden in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert, bestimmt der Hochschulrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsstelle, die beim Sekretariat der Rektorin oder des Rektors der Hochschule eingerichtet ist.

§ 2

Einberufung und Sitzungstermine

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester. Mindestens einmal im Jahr tagt er gemeinsam mit den nach § 85 Abs. 2 SächsHSG gewählten Mitgliedern des Senates. Der Hochschulrat wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des Hochschulrates einberufen. Der Hochschulrat legt zu Beginn des Semesters seine Sitzungstermine und den Sitzungsort fest. In dringenden Fällen kann der Hochschulrat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf Beschluss des Hochschulrates abweichend vom Sitzungsplan einberufen werden.

(2) Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Der Hochschulrat ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn das Rektorat dies verlangt.

(3) Die Einladung an alle Mitglieder des Hochschulrates erfolgt elektronisch. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Die Einberufung erfolgt mindestens zwölf Werktage vor der Sitzung.

(5) Bei der gemeinsamen Tagung mit gewählten Mitgliedern des Senates sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Rektorat die Sitzungen des Hochschulrates vor. Die oder der Vorsitzende erstellt im Benehmen mit dem Rektorat einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge, die rechtzeitig nach Abs. 2 eingegangen sind, zu berücksichtigen.

(2) Das Rektorat und Antragstellerin oder Antragsteller sollen zur Vorbereitung der Sitzungen Vorlagen erarbeiten. Vorlagen zur Sitzung des Hochschulrates sind spätestens acht Werktage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Hochschulrates schriftlich einzureichen. Wird die Frist versäumt, kann die Vorlage in der Regel erst in einer nächsten Sitzung beraten werden.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet der Hochschulrat über die Zulässigkeit von Tischvorlagen. Sie müssen den Mitgliedern des Hochschulrates spätestens einen Werktag vor dem Termin der Sitzung vorliegen.

(4) Alle an den Hochschulrat gerichteten sonstigen Begehren, Anfragen und Mitteilungen hat die oder der Vorsitzende in der jeweils nächsten Sitzung dem Hochschulrat vorzulegen. Der Hochschulrat entscheidet auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden über die Behandlung der Begehren und Anfragen.

§ 4

Leitung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(2) Die oder der Vorsitzende führt zu jedem Punkt der Tagesordnung in den Sachstand ein. Sie oder er soll dazu auch der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Dritten das Wort erteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein von ihr oder ihm Beauftragter erteilt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Rednerinnen- und Rednerliste unterbrechen:

- a. zur Beantwortung von Zwischenfragen oder
- b. zur sachlichen Richtigstellung oder
- c. zu persönlichen Erklärungen

(5) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, einen Antrag nach ihrem oder seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie oder er kann die Redezeit begrenzen und eine Rednerin oder einen Redner zur Sache, zur Form oder zur Ordnung rufen. Kommt eine Rednerin oder ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihm das Wort entziehen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.

(7) Soweit der Hochschulrat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Beschlusses durch die oder den Vorsitzenden.

(8) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein Mitglied des Hochschulrates, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde; die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz (§ 6) gewahrt. Ist der Hochschulrat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung und auf Antrag eines Mitglieds des Hochschulrats festzustellen.

(3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 6 Sitzungen mittels Videokonferenz

(1) Sitzungen des Hochschulrates sollen in Präsenz durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch

1. ausschließlich als Videokonferenz oder
2. sowohl in Präsenz, als auch mittels Videokonferenz (hybrid)

durchgeführt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass der Hochschulrat entweder sonst nicht beschlussfähig ist oder sonst die Beschlussfassung gefährdet ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung des Hochschulrates mittels Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende.

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter ist für die Bereitstellung eines Links zur Videokonferenzsoftware und bei hybriden Sitzungen für die Bereitstellung von Übertragungstechnik im Sitzungsraum verantwortlich; der Link soll mit der Einladung versandt werden. Die Mitglieder des Hochschulrates sind für die Herstellung der technischen Voraussetzungen des eigenen Zugangs zur Videokonferenz selbst verantwortlich. Verfügt ein Mitglied nicht über die erforderliche technische Ausstattung, so sind die Einrichtungen an der Hochschule am Arbeitsplatz oder in einem Computerraum zu nutzen oder bei hybriden Sitzungen der Tagungsraum aufzusuchen.

(3) Nicht sichtbare Mitglieder gelten als abwesend. Technisch oder in sonstiger Weise entstandene Unterbrechungen der Übertragung berühren die Ordnungsmäßigkeit der Sitzung nicht, es sei denn, es sind dadurch nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend.

(4) Geheime Abstimmungen mittels Videokonferenzsoftware sind zulässig, wenn die Anonymität des stimmabgebenden Mitglieds gewahrt und sichergestellt ist, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Geheime Abstimmungen in hybriden Sitzungen sind unzulässig.

(5) Das Sitzungsprotokoll wird durch eine zugeschaltete oder in Präsenz anwesende Protokollantin bzw. einen zugeschalteten oder in Präsenz anwesenden Protokollanten geführt.

(6) Durch Videokonferenz teilnehmende Mitglieder haben sicherzustellen, dass hochschulfremde Personen nicht der Videokonferenz beiwohnen. Sie sind dafür in ihrem Bereich verantwortlich, dass bei nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Nichtmitglieder des Hochschulrates von der Videokonferenz ausgeschlossen sind.

(7) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung durch Teilnehmende der Videokonferenz, kann die Sitzungsleitung diese Personen durch Einsatz technischer Mittel ausschließen.

(8) Der Mitschnitt von Videokonferenzen ist unzulässig.

§ 7

Beratung und Beschlussfassung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Hochschulrates wird die Tagesordnung beschlossen. Der Hochschulrat kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder zusätzliche Gegenstände aufnehmen. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist auch noch während der Sitzung zulässig.

(2) Anträge sollen in der Regel beraten werden. Am Schluss der Beratungen oder vor der Abstimmung über den Antrag haben die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht auf ein kurzes Schlusswort.

(3) Abstimmungen im Hochschulrat erfolgen in der Regel offen. Bei Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn ein anwesendes Mitglied des Hochschulrates dies beantragt.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende fest.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz und in den Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 91

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSG fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen; die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.

(6) Die Mitglieder des Hochschulrates dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

(7) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und gibt es dem Hochschulrat bekannt. Bei Wahlen werden die Stimmzettel in der Sitzung ausgezählt.

(8) Bezweifelt ein Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Hochschulrat.

(9) Der Hochschulrat entscheidet über die Veröffentlichung seiner Beschlüsse; Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule sollen veröffentlicht werden, soweit dies zulässig ist. Die Rektorin oder der Rektor hat die Beschlüsse des Hochschulrates zu vollziehen; ihr oder ihm sind alle Beschlüsse des Hochschulrates zu übermitteln.

(10) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.

(11) Die nach Schluss der Sitzung oder bei Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hochschulrates aufzunehmen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einladen.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Hochschulratsmitglieder sowie Beratungsergebnisse in für vertraulich erklärten Angelegenheiten nicht weitergeben; Informationen zur Sicherstellung der verwaltungsmäßigen Ausführung von Hochschulratsbeschlüssen bleiben hiervon unberührt. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Hochschulratsmitglieder befugt, weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und Mitglieder der Hochschulgremien über

die Ergebnisse der Hochschulratsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

(3) Die Mitglieder des Rektorates sind befugt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen. Der Hochschulrat kann Mitglieder des Rektorates ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an Beratungen zu einzelnen Tagungsgegenständen ausschließen.

§ 9

Auskunfts- und Einsichtnahmerecht

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Auskünfte durch alle Organe und Einrichtungen der Hochschule sowie der Fakultäten. Das Auskunftsrecht wird durch Anfrage an das jeweilige Organ ausgeübt. Die Anfragen werden über die Geschäftsstelle geleitet.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrates haben das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen der Hochschule am Aufbewahrungsort.

(3) Die Mitglieder des Rektorates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrates verpflichtet. Eine entsprechende Ladung ist spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung des Hochschulrates an das Rektorat zu richten. Die Ladung hat die weiteren Erfordernisse einer Einladung nach § 2 Abs. 3 zu erfüllen.

(4) Das Rektorat berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Wirtschafts- und Haushaltslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Antrags- und Rederecht

(1) Jedes Mitglied der Hochschule kann schriftlich Anträge an den Hochschulrat stellen, sofern nicht das Gesetz oder die Grundordnung eine besondere Berechtigung erfordert. Über die Behandlung von Anträgen entscheidet der Hochschulrat.

(2) Rederecht steht in der Regel nur den Mitgliedern des Hochschulrates sowie den Vertreterinnen und Vertretern des SMWK zu; bei gemeinsamen Sitzungen mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Senats nach § 84 Abs. 2 SächsHSG steht das Rederecht auch diesen Hochschulmitgliedern zu. Dem Rektorat steht ein Rederecht bei Tagungsgegenständen zu, zu denen es vom Hochschulrat geladen wurde oder Vorlagen vorzustellen hat. Der Hochschulrat kann weiteren Personen das Rederecht auf Beschluss einräumen.

(3) Jedes Mitglied des Hochschulrates hat das Recht, eine kurze persönliche Erklärung abzugeben oder Zwischenfragen zu stellen.

§ 11 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung des Hochschulrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Der Hochschulrat bestimmt die Protokollantin oder den Protokollanten. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten nach Genehmigung eine Ausfertigung des Protokolls. Bei Sitzungen des Hochschulrates nach § 89 Abs. 8 Satz 5 SächsHSG erhalten auch die gewählten Senatorinnen und Senatoren (§ 85 Abs. 2 SächsHSG) nach Genehmigung eine Protokollausfertigung.

(2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Es hat wiederzugeben, ob und in welchem Umfang die Sitzung nicht öffentlich war.

(3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners erfolgen.

(4) Auf Wunsch der Rednerin oder des Redners ist ihre oder seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Entscheidung bei Abstimmungen namentlich in das Protokoll aufgenommen wird; dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

(5) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrates zugestellt. Es bedarf der Genehmigung durch den Hochschulrat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind von der oder dem Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat.

(6) Die Protokolle der Sitzungen des Hochschulrates werden nicht veröffentlicht. Das Rektorat, die Dekaninnen und die Dekane und die Hochschulverwaltung erhalten Ausfertigungen der Protokolle zur Information und als Arbeitsaufträge zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der ihren jeweiligen Arbeitsbereich betreffenden Hochschulratsbeschlüsse. Die

Hochschulmitglieder, die Beschluss- oder Informationsvorlagen eingebracht haben, werden schriftlich informiert.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der

Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2021 außer Kraft.

(2) Geschäftsordnungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrates beschlossen.

Dresden, den

Fritz Straub
Vorsitzender des Hochschulrates